

Synopse zur
8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19. Oktober 2006 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.05.2019

Altfassung Satzung TBL	Neufassung Satzung TBL	Ggf. Begründung/ Erläuterung
§ 1 Name, Sitz, Stammkapital		
(1) Die "Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen" sind eine selbständige Einrichtung der Stadt Leverkusen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). [...].	(1) Die "Technische Betriebe Leverkusen" ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Leverkusen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). [...].	Anpassung auf den korrekten Wortlaut
(2) Die Anstalt führt den Namen „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ mit dem Zusatz AöR. [...].	(2) Die Anstalt führt den Namen „Technische Betriebe Leverkusen“ mit dem Zusatz AöR. [...].	Anpassung Wortlaut
§ 2 Gegenstand der Anstalt		
(1) Gegenstand der Anstalt ist: a) die Stadtentwässerung/Kanalunterhaltung (einschl. der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen), b) die Straßenreinigung, c) die Straßen- und Brückenunterhaltung für die Objekte, die im Verantwortungsbereich der Stadt Leverkusen liegen und für die der Stadt Leverkusen die Verkehrssicherungspflicht obliegt d) der Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen. Die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht einschließlich der Verpflichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Gleiches gilt für die Reinigungspflicht der Stadt Leverkusen gemäß § 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW. Hinsichtlich lit. c) überträgt die Stadt insoweit ihre gemeindliche Straßenbaulast gem. §§ 9, 9a, 47 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen und ihre Verkehrssicherungspflicht. Die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt des Weiteren die ihr im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen obliegende hoheitliche Aufgabe gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung. Die näheren Einzelheiten regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.	(1) Der Anstalt werden gemäß § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende Aufgaben zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung mit befreiender Wirkung übertragen: a) Abwasserbeseitigung gemäß § 56 WHG i.V.m. §§ 46, 52 LWG NRW einschließlich der Verpflichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie einschließlich der Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Transport und Entsorgung des Reinigungsgutes. Zur übertragenen Aufgabe gehört auch die Überwachung der Indirekteinleiter sowie die Ermittlung von Falscheinleitern; b) die Straßenreinigung und den Winterdienst gemäß § 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) in Gestalt der Konkretisierung durch die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung TBL) in der jeweils gültigen Fassung; daneben gehört hierzu auch die Reinigung - einschl. Winterdienst - der kombinierten Geh-/Radwege und reinen Radwege in Parkanlagen. Nicht umfasst hiervon sind Reinigungen nach Durchführung von Märkten, Sport- oder sonstigen Großveranstaltungen, die durch den Veranstalter (Sondernutzer) zu erbringen sind sowie Reinigungen der reinen Gehwege in Parkanlagen und der Friedhofswege sowie Reinigungen in öffentlichen Grünanlagen, diese verbleiben bei der Stadt Leverkusen. c) den Straßenbetrieb, die Straßen- und Brückenunterhaltung einschließlich der Bankettpflege, ausgenommen des Straßenbegleitgrüns, die Unterhaltung von Ingenieurbauwerken sowie die Unterhaltung für die Objekte, die im Verantwortungsbereich der Stadt Leverkusen liegen und für die der Stadt Leverkusen die Verkehrssicherungspflicht obliegt sowie die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen einschl. deren Anschlussleitungen in Parkanlagen. Zur Straßenunterhaltung gehört auch die Unterhaltung und Wegekontrolle der kombinierten Geh-/Radwege und reinen Radwege in Parkanlagen ohne die reinen Gehwege in Parkanlagen und ohne Friedhofswege; diese verbleiben bei der Stadt Leverkusen; die Stadt Leverkusen überträgt der Anstalt insoweit auch ihre gemeindliche Straßenbaulast gemäß den §§ 9, 9a, 47 Straßen- und Wegegesetz NRW und ihre Verkehrssicherungspflicht; zu den übertragenen Aufgaben gehören im Rahmen der mitübertragenen Verkehrssicherungspflicht auch Absperrungs-, Markierungs-, und Beschildertätigkeiten, die Erteilung von Aufbruchgenehmigungen nebst der Überwachung von Baumaßnahmen Dritter bei Eingriffen in den Straßenkörper sowie sonstige Tätigkeiten im	Neufassung

	öffentlichen Straßenraum, insbesondere Beseitigungsarbeiten bei Unfällen im öffentlichen Straßenraum und Wurzelschadenbeseitigung (inkl. Wurzelschäden in Gehwegen, Radwegen und kombinierten Geh-/Radwegen); nicht übertragen wird die Unterhaltung von Flächen auf städtischen Liegenschaften, die im Zusammenhang (z. B. auf demselben Flurstück) mit Schulen, KiTas, Feuerwachen (Betriebsflächen) o.ä. einschl. deren Parkplätzen stehen; d) den Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen, soweit die Aufgabe der Stadt Leverkusen obliegt; die Aufgabe umfasst den baulichen Hochwasserschutz sowie die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen und -elemente auf diesem Gebiet einschließlich der Hilfsmaßnahmen bei Hochwasser; die Anstalt übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auch das Vermögen, welches dem übertragenen Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen dient, jedoch mit Ausnahme der Grundstücke; die näheren Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Leverkusen und der Anstalt zur Übertragung des Rhein-Hochwasserschutzes mit materiell-rechtlicher Wirkung auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen für die Stadtteile Wiesdorf und Hitdorf vom 11. November 2009 geregelt; die näheren Einzelheiten zur Übertragung des Hochwasserschutzes auf das gesamte Stadtgebiet werden in einem weiteren öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt; e) die Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus bei den auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen gelegenen sonstigen Gewässern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG NRW nach §§ 62 Abs. 1 Nr. 2; 68 LWG NRW, soweit die Aufgabe der Stadt Leverkusen obliegt; zu den Aufgaben gehören auch die Unterhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen sowie die Kontrolle der Grundwasserpegelstände; f) die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Bedürfnisanstalten (Toilettenanlagen) einschließlich Schließdienst; g) die Papierkorbentleerung auf öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere in Fußgängerzonen und an Bushaltestellen; h) den Betrieb einer Kfz-Werkstatt, zur Unterhaltung der eigenen sowie der städtischen Dienst-Fahrzeuge. i) den Betrieb von Werkstätten für handwerkliche Dienstleistungen und Ausbildung für Maler, Schlosser, Schreiner zur Unterhaltung der Verkehrsinfrastruktur.	
(2) Daneben hat die Anstalt noch folgende Aufgaben: - Straßen- und Brückenneubau, sowie Brückenplanung, - Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzepts, - Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau in der Stadt Leverkusen - Kontrolle der Grundwasserpegelstände, - Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Entsorgung und Transport des Sinkkastengutes - Erbringung von Werkstattleistungen, - Betrieb des Fahrdienstes für die Stadt Leverkusen - die technische Begleitung der Stadt Leverkusen in Wasser- und Abwasserzweckverbänden - Vermarktung des öffentlichen Straßenraums incl. Nebenanlagen wie Straßenbegleitgrün für Werbung, - Serviceleistungen für die Stadt Leverkusen und deren Einrichtungen sowie für Gesellschaften an denen die Stadt Leverkusen mehrheitlich beteiligt ist. Serviceleistungen im Auftrag der Stadt Leverkusen sind dabei in einem Umfang von jährlich maximal EUR 250.000,00 durch die Stadtpauschale abgegolten. Dies gilt nicht für Serviceleistungen, die einen Umfang von EUR 20.000,00 im Einzelfall übersteigen. Der Umfang der Serviceleistungen bestimmt sich nach den, den TBL durch die Leistungserbringung	(2) Der Anstalt werden gem. § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende weitere Aufgaben zur Durchführung im Auftrag der Stadt Leverkusen übertragen: • Neu- Um- und Ausbau von öffentlichen Verkehrsflächen und Entwässerungsanlagen sowie von Brücken- und Ingenieurbauwerken, Planung von öffentlichen Entwässerungsanlagen und von Brücken- und Ingenieurbauwerken • Die Unterhaltung von Verkehrsflächen anderer Träger, für die die Stadt Leverkusen eine vertragliche Verpflichtung zu deren Unterhaltung übernommen hat • Vermarktung des öffentlichen Straßenraums incl. Nebenanlagen wie Straßenbegleitgrün für Werbung, • Serviceleistungen für die Stadt Leverkusen und deren Einrichtungen sowie für Gesellschaften an denen die Stadt Leverkusen mehrheitlich beteiligt ist.	Neufassung

entstehenden, auf Vollkostenbasis abgerechneten Aufwendungen.		
(8) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Leverkusen 1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a), b) und d) übertragenen Aufgaben zu erlassen, [...].	(8) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Leverkusen 1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a), b), d) und e) übertragenen Aufgaben zu erlassen, [...].	Erweiterung auf vorherige Ergänzungen
§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats		
(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Anforderung von Berichten des Vorstands (§ 4 Abs. 5 und 6 und § 6 Abs. 2) und der Innenrevision (§ 9 Abs. 5).	(1) [...]. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Anforderung von Berichten des Vorstands (§ 4 Abs. 5 und 6 und § 6 Abs. 2) und der Innenrevision (§ 9 Abs. 8).	Anpassung S. 2, Verweise
(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über: [...] 16. [...] [...]. Im Fall der Nummern 1 und 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Leverkusen.	(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über: [...] 17. die Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW. [...]. Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Leverkusen; in den Fällen der Nummern 2 und 17 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Leverkusen.	Hinzufügen Nr. 17 Anpassung Satz 4
(5) [...]. Anschließend legt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gem. § 53 Abs. 1 LWG vor.	(5) [...]. Anschließend legt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gem. § 47 Abs. 1 LWG NRW vor.	Anpassung Verweis
(8) Der Verwaltungsrat prüft den jährlichen Bericht der Innenrevision (§ 9 Abs. 5) und überwacht ggf. dessen Umsetzung.	(8) Der Verwaltungsrat prüft den jährlichen Bericht der Innenrevision (§ 9 Abs. 8) und überwacht ggf. dessen Umsetzung.	Anpassung Verweis
§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats		
(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln: [...].	(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Zeit und Ort der öffentlichen Sitzung sowie die Tagesordnung sind in entsprechender Anwendung von § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW öffentlich bekannt zu machen. [...].	Hinzufügen Satz 3
(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.	(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind und es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht in öffentlicher Sitzung zu beraten wären.	Ergänzung Kriterium
(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden.	(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung zu beschließen wären, Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden.	Ergänzung / Änderung
-	(7a) Die Durchführung von Sitzungen des Verwaltungsrats soll grundsätzlich in Präsenz erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Durchführung von Sitzungen des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung). Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder als anwesend im Sinne von	Neuer Absatz

	§ 7 Absatz 4 Satz 1. Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Mitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats am Sitzungsort anwesend ist (hybride Sitzung). § 47a Absätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend. Bei öffentlichen Sitzungen (Abs. 3 Satz 2) muss bei digitalen Sitzungen nach Satz 2 eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Die Beschlussfassung in digitalen Sitzungen ist den Fällen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nicht zulässig.	
§ 8 Verpflichtungserklärung		
(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.	(1) [...]; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Technische Betriebe Leverkusen AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.	Anpassung Wortlaut
§ 9 Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen		
(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Leverkusen zuzuleiten.	(2) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.	Anpassung
(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.	(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung auch die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vom 19. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung genannten Sachverhalte umfasst. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.	Ergänzung Wortlaut
	(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sein können. Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Lageberichtes abschließend nach § 289 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Der Lagebericht ist in die Prüfung des Jahresabschlusses einzubeziehen.	Neufassung
	(5) Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von der Stadt Leverkusen zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.	Neufassung
	(6) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die	Neufassung

	Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sind öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.	
(4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen in der je-weils geltenden Fassung, soweit die AöR sich nicht selbst eine eigene Regelung gibt.	(7) [...]	Alt (4) wird zu Neu (7)
(5) Die AöR richtet eine eigene Innenrevision ein, der die Rechnungsprüfung ob-liegt. Über die Aufbauorganisation, die Mitarbeiter der Innenrevision und die Beteiligung von Unternehmen an der Innenrevision entscheidet der Verwaltungs-rat. Soweit die Aufgaben und die Befugnisse der Innenrevision vom Verwaltungsrat nicht festgelegt werden, gelten die diesbezüglichen Regeln der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Leverkusen entsprechend. Die Innenrevision stellt einen jährlichen Prüfplan auf; besondere Prüfaufträge können der Vorstand, der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Verwaltungsrat erteilen. Die Innenrevision berichtet an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und an den Vorstand; in den Fällen, in denen ein besonderer Prüfauftrag erteilt wurde, berichtet die Innenrevision direkt an den Auftraggeber. Die Prüfergebnisse sind auch in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen und dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zu übergeben. Der Vorstand erlässt mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Dienstanweisung für die Innenrevision.	(8) [...]	Alt (5) wird zu Neu (8)
-	§ 9a Finanzausstattung des Kommunalunternehmens	Neuer §
	(1) Die Stadt hat nach § 9 Abs. 1 KUV NRW sicher zu stellen, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd erfüllen kann (Anstaltslast). Soweit erforderlich, geschieht dies durch finanzielle Zuwendungen. Weitergehende Details können in ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen geregelt werden.	
	(2) Die Tätigkeiten der Anstalt nach § 2 Abs. 2 sind angemessen zu vergüten. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in den zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Kooperationsverträgen.	
§ 11 Überleitungsvorschrift		
(4) [...]. Die Anstalt übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen, welches dem ihr nach § 2 Abs. 1 S. 4 übertragenen Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen in den Stadtteilen Wiesdorf und Hitdorf dient, jedoch mit Ausnahme der Grundstücke.	(4) [...] Die Anstalt übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen, welches dem ihr nach § 2 Abs. 1 lit. d übertragenen Rhein-Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen in den Stadtteilen Wiesdorf und Hitdorf dient, jedoch mit Ausnahme der Grundstücke.	Anpassung Verweis

